

Kurztitel

Bewährungshilfegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 146/1969 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 599/1988

§/Artikel/Anlage

§ 29b

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text

§ 29b. Die §§ 19, 20 Abs. 1 und 5, 21 sowie der dritte Abschnitt dieses Bundesgesetzes gelten bei der Mitwirkung an Bemühungen um außergerichtliche Tatausgleiche und an der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen dem Sinne nach.